



Das (Die) umseitig genannte(n) Objekt(e) ist (sind)  
ein Baudenkmal(e) i. S. des § 2(1) DSchG, da es (sie)  
bedeutend ist (sind) für

- die Geschichte des Menschen
- Städte und Siedlungen
- die Entwicklung der Arbeits- und  
Produktionsverhältnisse

Die Erhaltung und Nutzung des(r) Baudenkmal(s)  
liegt aus

- künstlerischen
- wissenschaftlichen
- volkskundlichen
- städtebaulichen

Gründen im öffentlichen Interesse.

Planungs- und Baurecht

Hinweise auf Sachakten

Hinweise auf Inventare, Literatur, Archivquellen,  
Zeichnungen, Fotos, Karten u.a

Lageplan u.a. Darstellungen M 1:1000

